

## **Auszug**

**aus der Niederschrift über die  
öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Schneckenhausen vom 14.11.2016**

- 4. Änderung der Ergänzungssatzung "Bergstraße";**  
**a) Prüfung der während der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB**  
**b) Prüfung der während der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB**  
**c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

1. Sachverhalt:

---

### **§ 22 GemO beachten**

Die mit Bekanntmachung vom 02.10.2014 rechtsgültig gewordene Ergänzungssatzung „Bergstraße“ bedarf eventuell einer Änderung, da die eingezeichneten Baugrenzen so nicht eingehalten werden können.

Dies folgt daraus, dass auf dem Grundstück von Anwesen Bergstraße 29 (Flurstücksnr. 1207/4) eine Grenzüberbauung von ca. 2 – 2,5 m (Garage, siehe Lageplan) zum Flurstück Nummer 1210/3, besteht. Somit kann das in der Ergänzungssatzung ausgewiesene Baufenster (überbaubare Grundstücksfläche) nicht voll ausgenutzt werden.

Eine Ausnahmegenehmigung für die Überschreitung der Baugrenze kann gemäß Aussage der Kreisverwaltung Kaiserslautern aufgrund der rechtskräftigen Ergänzungssatzung nicht erteilt werden, sodass eine Änderung der Satzung erfolgen muss.

Von Verwaltungsseite wird vorgeschlagen, den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung um 3 Meter nach Südwesten auf das Flurstück Nummer 1211 zu erweitern und die Baugrenze aus der Satzung herauszunehmen.

Sollten weitere inhaltliche Änderungen gewünscht werden, ist dies vom Ortsgemeinderat im Aufstellungsbeschluss zu bestimmen.

Für das Änderungsverfahren sind gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Während der Offenlage in der Zeit vom 07.10.2016 bis einschließlich 21.10.2016 wurden von der Öffentlichkeit keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Eine Beschlussfassung ist deshalb nicht erforderlich.

Mit Schreiben vom 30.09.2016 wurden die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Bei den berührten Behörden handelte es sich um die Kreisverwaltung Kaiserslautern.

Eine Stellungnahme wurde von der Kreisverwaltung nicht abgegeben.

Somit ist auch hier keine Beschlussfassung erforderlich.

Die Änderung der Ergänzungssatzung kann somit gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen werden.

## 2. Beschlussvorschlag:

---

a) Eine Beschlussfassung ist hier nicht erforderlich.

b) Eine Beschlussfassung ist hier nicht erforderlich.

c) Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende Ergänzungssatzung „Bergstraße“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.

## 3. Beratung und Beschlussfassung

---

Den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt der 1. Beigeordnete Walter Scharding.

Abstimmungsergebnis: Der Beschlussvorschlag wurde mit 9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Hinweis: Der Ortsbürgermeister Konrad Schiwiek sowie das Ratsmitglied Dr. Jennifer Schiwiek sind gem. § 22 Gemo von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie nehmen im Zuhörerraum Platz.

Herr/Frau  
zur weiteren Veranlassung.  
Otterberg, 24.02.2017